

# OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/1  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/1)

24. November 2010

Original: Englisch

## RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

## Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

### Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe auf Umverpackungen

#### Antrag Belgiens

---

#### **Einführung**

1. Die Kennzeichnung von Umverpackungen wird in Unterabschnitt 5.1.2.1 geregelt, der eine Bezeichnung, wie nach Abschnitt 5.2.2 für Versandstücke vorgeschrieben, fordert.
2. Die Regeln für die Kennzeichnung mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe sind nicht in Abschnitt 5.2.2, sondern in Unterabschnitt 5.2.1.8 enthalten. Dies bedeutet, dass Umverpackungen in keinem Fall mit diesem Kennzeichen versehen sein müssen.

#### **Antrag**

3. Belgien ist nicht überzeugt, dass diese Freistellung das Ergebnis einer bewussten Entscheidung der Gemeinsamen Tagung ist, und wäre für einen klaren Standpunkt zu dieser Frage dankbar.
4. Sollte die Gemeinsame Tagung entscheiden, dass Umverpackungen nicht systematisch von der Kennzeichnung mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe freigestellt sind, schlägt Belgien folgende Änderung in Unterabschnitt 5.1.2.1 a) vor:

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

"5.1.2.1

- a) Mit Ausnahme der Vorschriften des Absatzes 5.2.2.1.11 muss eine Umverpackung
- (i) mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» gekennzeichnet und
  - (ii) für jedes in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut mit der UN-Nummer, der die Buchstaben «UN» vorangestellt sind, gekennzeichnet ~~und~~, wie nach Abschnitt 5.2.2 für Versandstücke vorgeschrieben, bezettelt **und wie nach Unterabschnitt 5.2.1.8 für Versandstücke vorgeschrieben mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet** sein,

es sei denn, die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen UN-Nummern, ~~und~~ Gefahrzettel **und Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe** bleiben sichtbar. Ist ein und dieselbe UN-Nummer, ~~oder~~ ein und derselbe Gefahrzettel **oder das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe** für verschiedene Versandstücke vorgeschrieben, muss diese UN-Nummer, ~~oder~~ dieser Gefahrzettel **oder das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe** nur einmal angebracht werden.

Die Kennzeichnung mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG», die gut sichtbar und lesbar sein muss, muss in einer Amtssprache des Ursprungslandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch angegeben sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben."

\_\_\_\_\_